

Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen
zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und
zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (2018/0089
(COD))

Unsere Zeichen

AZ DK: ZPO

AZ DSGVO: 7020, 7705

Kontakt: Dr. Florian Trappe

Telefon: +49 30 20225- 5379

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: florian.trappe@dsgv.de

Berlin, 27.07.2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Grundsätzliche Vorbemerkung

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) besteht kein Bedarf für eine europäische Initiative zur Einführung einer Verbandsklage zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher. In den meisten Mitgliedstaaten bestehen bereits wirksame kollektive Rechtsbehelfe und infolge dessen auch keine Defizite bei der Durchsetzung des EU-Verbraucherrechts. Die Gewährleistung der effektiven Durchsetzung der aus den Rechtsvorschriften der Europäischen Union erwachsenden Rechte obliegt zudem in erster Linie den EU-Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sind verantwortlich dafür, ihr nationales Verfahrensrecht so auszugestalten, dass Verbrauchern und anderen Wirtschaftsbeteiligten effektive Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, mit denen sie ihre Ansprüche zügig durchsetzen können.

Unter anderem auf Grund der geschilderten europarechtlichen Vorgaben ist beispielsweise das deutsche Verfahrensrecht so ausgestaltet, dass Anspruchsinhaber ihre Ansprüche schnell und effektiv durchsetzen können. Mit dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten, zum 1. November 2018 in Kraft tretenden zivilprozessualen Musterklageverfahren werden zudem die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im deutschen Recht erweitert.

Hinzu tritt, dass die im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Regelungen entgegen der Entwurfsbegründung nicht die Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten respektieren. Sie stellen einen erheblichen Eingriff in das deutsche Zivilprozessrecht dar und lassen an zahlreichen Stellen fundamentale Grundrechte unberücksichtigt. Insbesondere fehlen Vorgaben, um die grundlegenden Verfahrensrechte der beklagten Partei zu gewährleisten und den missbräuchlichen Einsatz der Verbandsklage zu verhindern. Zumindest sollte sich der Richtlinienentwurf an den Anforderungen der vorgenannten Musterfeststellungsklageverfahren orientieren, um ein Mindestmaß an Schutz vor Missbrauch des Klageinstruments zu erhalten.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Kommission eine einseitige Verbraucherperspektive einnimmt, bei der die Belange der Unternehmen nur unzureichend oder gar nicht berücksichtigt werden. Um einen etwaigen Missbrauch der Klagebefugnis durch qualifizierte Einrichtungen auszuschließen, könnte diese ausschließlich einer (neutralen) öffentlich-rechtlichen Institution übertragen werden.

Aus Sicht der DK besteht im Einzelnen insbesondere an folgenden Stellen Anpassungsbedarf:

II. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung (Kapitel 1)

1. Artikel 1 Abs. 1 - Gegenstand bleibt unklar

Aus Sicht der DK bleibt unklar, was unter dem Begriff „Kollektivinteressen der Verbraucher“ konkret gemeint ist. Artikel 3 Nr. 3 der Richtlinie definiert lediglich, dass die „Kollektivinteressen der Verbraucher“ die Interessen mehrerer Verbraucher sein sollen. Die Interessen von Verbrauchern können deckungsgleich sein, sie können aber auch unterschiedlich sein und sich sogar widersprechen. Es sollte daher eine klare Definition gewählt werden, um das mit der Verbandsklage verfolgte Ziel der einheitlichen Entscheidung zentraler Streitfragen mit Breitenwirkung zu erreichen und für alle Beteiligten Rechtssicherheit über Inhalt und Umfang der Verbandsklage zu erhalten. Es bietet sich daher an, die Zulässigkeit der Verbandsklage von einer Mindestanzahl von betroffenen Verbrauchern abhängig zu machen. Das relevante Quorum sollte in mindestens hoher dreistelliger Anzahl liegen, um zum einen sicherzustellen, dass es sich wirklich um ein massenhaft auftretendes und zu bewältigendes Problem handelt. Zum anderen würde

dies dem Umstand Rechnung tragen, dass mit einer Klageerhebung erhebliche negative Außenwirkungen für das betroffene Unternehmen verbunden sein können.

2. Artikel 1 Abs. 2 - Ziel der Harmonisierung wird verfehlt

Art. 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlages widerspricht Art. 114 AEUV mittels Rechtsangleichung den Binnenmarkt zu verwirklichen bzw. dessen Funktionieren zu gewährleisten, obwohl die Richtlinie gerade auf Art. 114 AEUV gestützt werden soll. Nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie soll es nämlich den Mitgliedstaaten unbenommen bleiben, auf nationaler Ebene weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher vorzusehen. Durch solche zusätzlichen nationalen Instrumente würde jedoch eine weitere Fragmentierung des Binnenmarktes befördert werden. Um dies auszuschließen, sollte ein harmonisiertes kollektives Rechtsschutzinstrument in Form einer Verbandsklage weitere nationale verfahrensrechtliche Instrumente in diesem Bereich ausschließen.

3. Artikel 2 - Anwendungsbereich deutlich zu weit

Unklar ist bereits der Wortlaut „Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße (...)“, da damit in unzutreffender Weise sprachlich bereits das Ergebnis - das Vorliegen eines Verstoßes - vorweggenommen wird. Die Frage, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht, ist Gegenstand des Klageverfahrens. Bei Verbandsklagen geht es um die Geltendmachung von Ansprüchen der Verbraucher gegen Unternehmen, die von den qualifizierten Einrichtungen aufgrund des Vorwurfs eines Verstoßes gegen Unionsvorschriften geltend gemacht werden. Der derzeitige Wortlaut sollte diesen Umstand berücksichtigen und so formuliert sein, dass ein Verstoß nicht bereits im Vorfeld unterstellt wird.

Der Verweis auf die in Anhang I genannten Unionsvorschriften führt nach Auffassung der DK zu einem unangemessen weiten Anwendungsbereich. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Verstöße gegen die Unionsvorschriften „den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können“. Es besteht das Risiko, dass sich hier nicht zweifelsfrei bestimmen lässt, welche „kollektiven Interessen“ dies konkret sein sollen. Diese Unklarheit könnte dazu führen, dass langwierige Verfahren zur Klärung dieser Vorfrage erforderlich werden. Die Bestimmung würde umso schwieriger, wenn im Anhang I weiterhin auch solche Unionsvorschriften aufgeführt würden, die nicht direkt, sondern wegen ihres aufsichtsrechtlichen Charakters allenfalls indirekt Verbraucherschützer Art sind (wie z. B. die MiFID II). Im Moment kann der Entwurf wegen der Tatbestandsmerkmale „schaden oder schaden können“ so verstanden werden, dass zum Anwendungsbereich sämtliche Praktiken gehören, die für Verbraucher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wäre damit nahezu grenzenlos.

Weiterhin ist der Wortlaut in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 - „Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage“ - nicht eindeutig und sollte angepasst werden. Geht man davon aus, dass mit „Verstöße vor Beginn der Verbandsklage“, der Zeitpunkt vor Anhängigkeit der Verbandsklage und mit dem Wortlaut „vor Abschluss der Verbandsklage“ der Zeitpunkt vor Rechtskraft der Entscheidung gemeint ist, wäre dies problematisch.

Aus Sicht der DK sollte es eine Zulässigkeitsvoraussetzung sein, dass die rechtswidrige Praxis bei Klageerhebung noch fort dauert. Ansonsten könnte eine Verbandsklage selbst dann erhoben werden, wenn die rechtswidrige Praxis lange eingestellt worden ist. Dies ist auch deswegen sinnvoll, da in diesen Fällen auf Klägerseite kein Rechtsschutzbedürfnis mehr besteht. Damit könnten langwierige und unter Umständen kostenintensive Verfahren verhindert werden.

Nach Auffassung der DK braucht es in der Richtlinie klar definierte, enge rechtliche Grenzen zur Zulässigkeit der Klageerhebung, um etwaigen Klagemissbrauch zu verhindern. Artikel 1 Abs. 1 des Richtlinienvorschlages soll nach dem bisherigen Wortlaut „angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Klagemissbrauch“ gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Verbandsklagen nur zur Klärung von Rechtsfragen bei vergleichbaren Sachverhalten und selber Rechtslage zur Anwendung kommen.

Artikel 2 Abs. 3 sieht vor, dass die Richtlinie nicht die Unionsvorschriften über u. a. das anwendbare (materielle) Recht berühren soll. Dieser Absatz verkennt, dass im weiteren Richtlinien text in das materielle Recht eingegriffen wird, indem z. B. Verjährungsfristen gehemmt werden können. Der Absatz sollte entsprechend angepasst werden.

III. Verbandsklagen (Kapitel 2)

1. Artikel 4 - Qualifizierte Einrichtungen

Der Richtlinien vorschlag sieht vor, dass nur qualifizierte Einrichtungen klagebefugt sein sollen. Artikel 4 legt die Kriterien fest, die diese Einrichtungen erfüllen müssen, damit sie berechtigt sind, Verbandsklagen nach Maßgabe der Richtlinie zu erheben. Zudem legt die Norm die Pflichten der Mitgliedstaaten fest, die diese in Bezug auf die Benennung einer qualifizierten Einrichtung zu erfüllen haben.

Aus Sicht der DK ist die Beschränkung der Klagebefugnis auf „qualifizierte Einrichtungen“ zunächst grundsätzlich zu begrüßen. Die in Art. 4 vorgesehenen Voraussetzungen an qualifizierte Einrichtungen sind aus Sicht der DK allerdings viel zu gering, um einen Missbrauch zu verhindern und die Verfolgung unzulässiger wirtschaftlicher Einzelinteressen auszuschließen.

a. Ordnungsgemäße Errichtung

Die erste Voraussetzung der „ordnungsgemäßen Errichtung nach dem Recht des Mitgliedstaats“ betrifft die Rechtsform der qualifizierten Einrichtung (Art. 4 Abs. 1 a)). Mit der Anforderung der ordnungsgemäßen Errichtung erfüllen diese Voraussetzung nur juristische Personen. Diese Festlegung ist sinnvoll, da damit natürliche Personen die Funktion einer qualifizierten Einrichtung nicht erfüllen können.

b. Berechtigtes Interesse muss nachgewiesen werden und überprüfbar sein

Problematisch ist aus Sicht der DK allerdings die Voraussetzung, dass die qualifizierte Einrichtung lediglich ein berechtigtes Interesse daran haben muss, zu gewährleisten, dass die unter diese Richtlinie fallenden Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden (Art. 4 Abs. 1b)). Diese Voraussetzung ist aus Sicht der DK in hohem Maße missbrauchs anfällig und stellt kein ausreichendes Korrektiv dar. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Interesse vordergründig behauptet werden kann, während im Hintergrund tatsächlich wirtschaftliche Interessen die maßgeblichen Faktoren sind. Beispielsweise könnte dieses Interesse einfach nur in die Gründungsdokumente bei Errichtung der qualifizierten Einrichtung aufgenommen werden. Entscheidend sollte demgegenüber sein, dass ein derartiges Interesse tatsächlich besteht, von der Einrichtung nachgewiesen wird und auch tatsächlich gerichtlich überprüfbar ist.

Aus Sicht der DK sollte sichergestellt werden, dass das Interesse der Einrichtung nicht nur in der Führung von Prozessen besteht und dass die Einrichtung auch nicht nur zu diesem Zweck gegründet wurde. Zu diesem Zweck wäre es sinnvoll, strengere Anforderungen an die Mitgliederstruktur, die Mindestbestandsdauer des Bestehens der Einrichtung und die Herkunft der finanziellen Mittel aufzunehmen, die sich an der deutschen Musterfeststellungsklage orientieren sollten. Die in Art. 7 der Richtlinie enthaltenen Regelungen zur finanziellen Ausstattung sollten auch als Voraussetzung in Art. 4 aufgenommen werden. Aus Sicht der DK sind diese engen Voraussetzungen an qualifizierte Einrichtungen dringend erforderlich, um eine Klageindustrie nach US-amerikanischen Vorbild und Missbrauch zu verhindern.

c. Fehlender Erwerbszweck gewährt keinen Missbrauchsschutz

Die DK befürwortet grundsätzlich, dass die qualifizierte Einrichtung keinen Erwerbszweck verfolgen darf. Für sich genommen ist das Fehlen eines Erwerbszwecks zur Verhinderung von Missbräuchen allerdings ungeeignet. Denn die Zahlung hoher Gehälter an Organmitglieder oder hoher Honorare an externe „Berater“ schließt den Non-Profit-Charakter einer Organisation nicht aus. Völlig unklar bleibt ohnehin, wie das Fehlen eines Erwerbszwecks nachgewiesen werden und in welcher Art und Weise ein Gericht diese Voraussetzung überprüfen soll. Reine „Klageeinrichtungen“ sollten nicht als qualifizierte Einrichtungen anerkannt werden. Zudem sollte eine laufende Kontrolle sichergestellt werden, ob die Voraussetzungen an die qualifizierte Einrichtung durchgängig und dauerhaft erfüllt werden. Dies kann aus Sicht der DK nur dann sinnvoll erfolgen, wenn die Gesellschafter- bzw. Mitgliederstruktur offenzulegen ist. Rechtsanwälte und Prozessfinanzierern sollte die direkte und indirekte Mitgliedschaft in derartigen Einrichtungen verboten sein, um zu verhindern, dass sie solche Einrichtungen als „Vehikel“ für ihre auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit einsetzen.

Aus Sicht der DK kann diesem Risiko dadurch wirksam begegnet werden, indem es qualifizierten Einrichtungen untersagt wird, sich zur Finanzierung von Prozessen eines Prozesskostenfinanzierers zu bedienen. Im Sinne der Transparenz sollten qualifizierte Einrichtungen zu umfangreichen öffentlichen Berichtspflichten verpflichtet werden. Auch die in Art. 4 Abs. 3 genannten Verbraucherorganisationen und unabhängigen öffentlichen Stellen sollten diese Voraussetzungen erfüllen, um als qualifizierte Einrichtung gelten zu können.

Schließlich sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde in Art. 4 Abs. 5 nicht nur das „Recht“, sondern die Pflicht haben, zu prüfen, ob der Zweck der qualifizierten Einrichtung die Klageberhebung nach Art. 5 Abs. 1 rechtfertigt. Denn es sollte in jedem solchen Fall geprüft werden, ob der von Art. 5 Abs. 1 geforderte direkte Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird. In einem fairen Verfahren muss es dem Beklagten als „Mindest-Verteidigungsrecht“ möglich sein, sich gegen einen nicht berechtigten Kläger zu wehren. Die für die Nachprüfung des Gerichts erforderlichen Befugnisse sollten aus diesem Grund in der Norm verankert werden.

d. Keine Ad-hoc-Einrichtungen

Aus Sicht der DK sollten keine Ad-hoc-Einrichtungen - wie sie Art. 4 Abs. 2 vorsieht - für eine Verbandsklage zugelassen werden. Denn damit könnten manche Voraussetzungen, die für „ständige“ qualifizierte Einrichtungen gefordert werden, umgangen werden. Das Interesse, ad hoc eine bestimmte Verbandsklage erheben zu wollen, reicht nicht aus, um erhebliche Erleichterungen zu erhalten. Ansonsten wären

mit dieser Regelung „Umgehungsstrukturen“ Tür und Tor geöffnet. Beispielsweise könnten sich Kanzleien mit Prozessfinanzierern zusammenschließen, um durch Benennung als Ad-hoc-Einrichtung ein attraktives Geschäftsmodell zu generieren. Die DK regt daher an, den Absatz ersatzlos zu streichen.

e. Überprüfung der Erfüllung der Kriterien einer qualifizierten Einrichtung

Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur die Mitgliedstaaten regelmäßig zu prüfen haben, ob die Kriterien einer qualifizierten Einrichtung weiterhin erfüllt sind, sondern auch dem im Verbandsklageverfahren angerufenen Gericht sollte eine Prüfungscompetenz zukommen. Erst wenn das Gericht die Erfüllung der Kriterien einer qualifizierten Einrichtung bejaht, sollte eine Verbandsklage zugelassen werden.

2. Artikel 5 - Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Artikel 5 führt die Maßnahmen auf, die nach Maßgabe der Richtlinie im Rahmen von Verbandsklagen erwirkt werden können.

a. Vorprüfungsverfahren

Angesichts der mit der Erhebung einer Verbandsklage in der Regel verbundenen erheblichen negativen Außenwirkungen für das betroffene Unternehmen (beispielsweise Beschädigung des insbesondere bei Finanzdienstleistungen erforderlichen Vertrauens in das Unternehmen) sollte dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, bereits in einem frühen Verfahrensstadium offensichtlich unbegründete bzw. mutwillig oder schikanöse Klagen ausschließen zu können.

b. Einstweilige Verfügungen

Aus Sicht der DK sind einstweilige Verfügungen nach Art. 5 Abs. 2 a), die auf Unterlassung gerichtet sind, abzulehnen, soweit sie nach bisherigem innerstaatlichem Recht des Mitgliedstaates auch bislang nicht erwirkt werden können. Zudem sollte die Glaubhaftmachung einer konkreten Gefährdung als Anspruchsvoraussetzung aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass der derzeitige Wortlaut lediglich die „Beendigung der Praktik“ in Bezug nimmt. Unstreitig sollte aber sein, dass damit nur nicht erlaubte Praktiken gemeint sein können, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als solche unerlaubte Praktiken festgestellt worden sind. Die Bezugnahme in Art. 5 Abs. 2 b), „dass die Praktik eine Rechtsverletzung darstellt“ fehlt in lit. a) und sollte entsprechend übernommen werden.

Nach Art. 5 Abs. 2 b) soll die Verbandsklage zudem auch gegen eine Praktik möglich sein, die noch nicht angewandt wurde oder ihre Anwendung erst noch bevorsteht. Eine solche Option sollte, soweit ein Rechtsschutzbedürfnis überhaupt besteht, erst dann möglich sein, wenn die konkrete Gefahr dieser unerlaubten Praktik von der Verbandsklägerin nachgewiesen und auch dargelegt worden ist, dass damit eine konkrete Vermögensgefährdung für die Verbraucher besteht. Bevorstehende rechtswidrige Praktiken sollten nur unter den allgemeinen innerstaatlichen Voraussetzungen untersagt werden können.

c. Unterlassungsbegehren

Betrifft das Klagebegehren jeweils dasselbe Verhalten (Tun oder Unterlassen) des Unternehmens, ist sicherzustellen, dass das Unternehmen nicht mit einer Vielzahl mehr oder weniger identischer Klagen kon-

frontiert wird. Hierzu sollte eine rechtskräftige Entscheidung jede weitere Entscheidung zum selben Sachverhalt unzulässig machen. Es sollte sichergestellt sein, dass - bei identischem Klageziel - nur die jeweils erste Klage weitergeführt wird und alle anderen Klagen unzulässig sind. Denn ist der „Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher“ Klagevoraussetzung, so wird dieses Interesse mit der ersten Klage wahrgenommen und kann als Kollektivinteresse auch nicht geteilt werden. Es spricht einiges dafür, diesen Regelungszweck bereits in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie zu verankern.

d. Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen

Gesetzestechisch verbesserungsfähig ist Art. 5 Abs. 3, der regelt, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Präzise Regelungen dazu finden sich erst in Art. 6 der Richtlinie. Zudem soll die Maßnahme auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung erwirkt werden, „in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß (...) darstellt (...)“. Der Wortlaut deutet auf eine Feststellungsklage hin, obwohl Art. 6 Abs. 1 eine Leistungskomponente beinhaltet. Aus Sicht der DK sollte Art. 5 Abs. 3 daher gestrichen werden.

e. Klagebefugnis ohne Mandat, Verschulden oder Schaden inakzeptabel

Vollkommen inakzeptabel ist der Umstand, dass die Erwirkung von Verfügungen weder das Mandat nur eines betroffenen Verbrauchers noch einen tatsächlichen Verlust oder Schaden noch ein Verschulden des Unternehmers voraussetzt. Nimmt man den weit gefassten Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie dazu, befugt diese die qualifizierten Einrichtungen somit zur allumfassenden Überprüfung nahezu des gesamten unternehmerischen Handelns gegenüber Verbrauchern. Es muss bloß gelingen, einen Verstoß gegen Kollektivinteressen von Verbrauchern, die von einem in der Anlage aufgeführten Regelwerk geschützt werden, nicht völlig ungläubhaft zu behaupten, um klageweise gegen einen Unternehmer vorgehen zu können.

3. Artikel 6 - Abhilfemaßnahmen

In Artikel 6 werden die Verfahrensmodalitäten für Verbandsklagen zur Erwirkung eines „Abhilfebeschlusses“ festgelegt.

a. Mandat des Verbrauchers muss erforderlich sein

Soweit mit einer Verbandsklage in abgeschlossene Verträge eingegriffen werden oder das Unternehmen zu Leistungen gegenüber Verbrauchern verpflichtet werden soll, so muss aus Sicht der DK rechtssicher festgestellt werden können, wem gegenüber das Unternehmen tatsächlich leistungsverpflichtet ist. Zahlungsansprüche wie sie in Art. 6 Abs. 1 genannt werden, „Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten“, sind in der überwiegenden Zahl der Fälle konkret auf den Einzelfall bezogen. Die DK ist der Ansicht, dass den Mitgliedstaaten nicht freigestellt werden kann, das Mandat des einzelnen Verbrauchers zu verlangen. Vielmehr sollte eine Verbandsklage unzulässig sein, wenn ein entsprechendes Mandat des Verbrauchers nicht vorliegt. Nur auf diese Weise kann im Prozess selbst klar festgestellt werden, wer von dem Verfahren betroffen ist und wem gegenüber die Entscheidung Wirkung entfaltet. Es entspricht allgemeingültigen europäischen Rechtsgrundsätzen, dass aus einem Urteil klar erkennbar sein muss, wem gegenüber es Wirkung entfaltet. Die DK hält es daher für erforderlich, dass spätestens nach Klageerhebung und vor Abschluss des Verfahrens die Sammlung der Mandate der Verbraucher erfolgen muss, um hier

die erforderliche Rechtssicherheit für beide Parteien zu gewährleisten. Die Richtlinie sollte zudem darauf hinweisen, dass in diesem Zusammenhang die jeweiligen mitgliedstaatlichen Prozessordnungen einzuhalten sind.

b. Ablehnung des „Opt-out-Modell“

Die DK lehnt Sammelklagen nach US-amerikanischem Vorbild ab und spricht sich gegen ein „Opt-out-Modell“ aus.

Eine „Gruppenbildung“ im Rahmen einer Verbandsklage sollte durch den unabhängigen Willen der einzelnen Mitglieder (Verbraucher) und nicht durch die Entscheidung einer einzelnen qualifizierten Einrichtung - die Umfang und Abgrenzung dieser Gruppe selbst definiert - bedingt sein. Eine Gruppenbildung nach dem Opt-out-Modell stellt einen tiefgreifenden Eingriff in fundamentale Grundrechte, insbesondere das „Recht auf ein faires Verfahren“, dar. Denn dem Einzelnen, der in ein Verfahren gegen seinen Willen involviert ist, wird der direkte und unabhängige Zugang zu den Gerichten verwehrt.

Eine Verbandsklage in der Gestalt des Richtlinienentwurfs könnte zudem das „Grundrecht auf rechtliches Gehör“ verletzen. Denn nach dem Entwurf ist der Verbraucher - für den ohne Mandat geklagt wird - weder von der Einleitung des Verfahrens durch eine Verbandsklage noch über den Fortgang des Verfahrens in irgendeiner Weise informiert. Der betroffene Verbraucher kann sich demnach nicht aktiv am Verfahren beteiligen und auf dieses auch keinen Einfluss nehmen. Besonders kritisch ist der Umstand, dass dem Verbraucher damit auch die Möglichkeit genommen wird zu entscheiden, ob er von den Rechtswirkungen des Verfahrens überhaupt betroffen sein will. Es sollte jedem Verbraucher selbst überlassen sein, ob er einen Anspruch geltend machen möchte oder nicht.

c. Dispositionsmaxime - „Opt-in-Verfahren“

Eine Verbandsklage, die ohne Mandat des betroffenen Verbrauchers erfolgt, verletzt aus Sicht der DK die grundrechtlich geschützte Dispositionsmaxime. Die Dispositionsmaxime legt fest, dass ein zivilrechtlicher Rechtsstreit vor Gericht grundsätzlich von den Parteien bestimmt wird. Diesem Grundsatz läuft ein „Opt-out-Verfahren“ entgegen. Denn die Richtlinie lässt in ihrer derzeitigen Ausprägung Verbandsklageverfahren ohne Kenntnis des Verbrauchers zu und verletzt damit die Dispositionsfreiheit der Parteien.

Aus Sicht der DK sollten Verbandsklagen zwingend das „Opt-in-Verfahren“ vorsehen. Mit diesem Verfahren wäre der Verbraucher in der Lage, über eine Beteiligung an einer Verbandsklage im Rahmen seiner Dispositionsfreiheit selbstständig zu entscheiden. Ein solches Verfahren würde darüber hinaus den oben genannten Grundrechten auf ein „faires Verfahren“ und auf „rechtliches Gehör“ in angemessener Weise Rechnung tragen.

d. Angemessener Auslöser der Verbandsklage - Massenschäden

Aus Sicht der DK fehlt es in Art. 6 auch an einer Zulässigkeitsregelung dahingehend, wie viele Ansprüche von Verbrauchern vorliegen müssen, damit von einem Massenphänomen gesprochen werden kann. Abzulehnen wäre ein Verständnis, nach dem bei Ansprüchen von zwei Verbrauchern von einem Massenschadensereignis auszugehen wäre. Auch im Hinblick auf das aus unserer Sicht zwingende Erfordernis, Verbandsklageverfahren als Opt-in-Verfahren auszugestalten, wären zudem konkrete Parameter einzuführen, die für Verbandsklagen nach Art. 6 eine erhebliche Anzahl von Mandaten (beispielsweise nicht unter

100 Betroffene) wie auch die Voraussetzung einer relevanten bezifferbaren Forderung festlegen. Der Gesetzgeber sollte sich hier an den Voraussetzungen der deutschen Musterfeststellungsklage orientieren. Darüber hinaus sollte angeregt werden, dass das Verfahren die gleichen Sach- und Rechtsfragen betrifft. Eine derartige Voraussetzung klingt bereits in Art. 6 Abs. 3 a) an.

e. Verbandsklagemöglichkeit bei Streu- und Bagatellschäden ist abzulehnen

Die DK lehnt die Einführung einer Verbandsklagemöglichkeit für qualifizierte Einrichtungen nach Art. 6 Abs. 3 b) ab. Artikel 6 Abs. 3 b) sieht vor, dass (nur) ein Abhilfebeschluss (und kein Feststellungsbeschluss) zur Haftung des Unternehmens erlassen werden kann, wenn Verbraucher einen geringfügigen Verlust erlitten haben und es unverhältnismäßig wäre, die Entschädigung auf sie zu verteilen. In diesen Fällen sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Mandat nicht verlangt wird und die Entschädigung einem öffentlichen Zweck zugutekommen soll, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient.

Aus Sicht der DK ist es auch in derartigen Fällen unzulässig, auf das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher zu verzichten. Zudem würde eine Zahlung eines Unternehmens für einen öffentlichen Zweck die Wirkung eines „Strafschadensersatzes“ und damit zu „punitive damages“ führen, die u. a. der deutschen Rechtsordnung bisher nicht bekannt sind und die in keinem Verhältnis zur Rechtswidrigkeit der verfolgten Praktik stehen.

Hinzu tritt, dass der Richtlinienentwurf in den Fällen des Art. 6 Abs. 3 b) nicht ausschließt, dass neben den von der qualifizierten Einrichtung geltend gemachten Streuschäden auch ein geschädigter Verbraucher einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann. Dies liefe dem Grundsatz „ne bis in idem“ zuwider.

Soweit aus generalpräventiven Gründen den rechtswidrigen Verhaltensweisen entgegengetreten werden soll, sind aus Sicht der DK vorrangig andere Modelle zu überlegen, die mit den Grundrechten in Übereinstimmung zu bringen sind. Strafschadensersatz nach US-amerikanischem Modell der sogenannten „class actions“ sollte in die europäischen Zivilprozessordnungen keinen Eingang finden.

4. Artikel 7 - Finanzierung

Nach den Erläuterungen zu Art. 7 des Richtlinienentwurfs sollen qualifizierte Einrichtungen im Hinblick auf ihre Finanzierungsquellen für ihre allgemeine Tätigkeit und die Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein (Seite 17 des Richtlinienentwurfs). Damit soll es Gerichten und Verwaltungsbehörden zum einen ermöglicht werden zu beurteilen, ob ein Interessenkonflikt besteht. Zum anderen soll die Gefahr eines Klagemissbrauchs zwischen Wettbewerbern verhindert und die Liquidität des finanzierenden Dritten im Fall des Misserfolges der Klage sichergestellt werden.

a. Transparenz über finanzielle Mittel muss gewährleistet sein

Wie oben ausgeführt sollte es bereits wesentliche Voraussetzung einer qualifizierten Einrichtung sein, dass diese ihre Mitgliederstruktur und die Herkunft ihrer finanziellen Mittel offenlegt. Weshalb diese Verpflichtung für qualifizierte Einrichtungen im Rahmen von Abhilfemaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1, nicht aber bei einer einstweiligen Verfügung oder einer Verfügung zur Feststellung eines Verstoßes nach Art. 5 Abs. 2 a) und b) gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. An dieser Stelle sollte eine Regelung aufgenommen werden, die den „Gleichklang“ zwischen den Maßnahmen herstellt.

b. Kostentragung bei Misserfolg als Korrektiv unabdingbar

Positiv zu bewerten ist der Nachweis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2, dass die Einrichtung über genügend finanzielle Mittel zur Kostentragung bei Misserfolg der Klage verfügt. Sinnvoller wäre es allerdings, wenn diese Voraussetzung bereits in Art. 4 Abs. 1 für die Benennung als qualifizierte Einrichtung aufgenommen werden könnte. Aus Sicht der DK sollte diese Voraussetzung im Zeitpunkt der Klageerhebung und nicht schon „in einem frühen Stadium des Verfahrens“ vorliegen (so derzeit Art. 7 Abs. 1). Der Nachweis über ausreichend finanzielle Mittel sollte während des gesamten Verfahrens nachprüfbar vorhanden sein.

c. Prozessfinanzierung darf nicht zulässig sein

Mit Blick auf Art. 7 Abs. 2 ist die DK der Auffassung, dass es einer qualifizierten Einrichtung nicht erlaubt sein sollte, sich zur Finanzierung von Prozessen eines Prozessfinanzierers zu bedienen. Sollte demgegenüber eine Klage von einem Dritten finanziert werden, müsste sichergestellt werden, dass der Drittfinanzierer auf Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung in Bezug auf die Verbandsklage keinen Einfluss nimmt. Zudem sollte dem Drittfinanzierer untersagt sein, (i) direkt oder indirekt an der qualifizierten Einrichtung beteiligt zu sein und (ii) diese in irgendeiner Weise - außer durch eine Finanzierungszusage - zu unterstützen.

d. Prüfung im Falle der Drittfinanzierung notwendig

In Bezug auf Art. 7 Abs. 3 sollte sichergestellt werden, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht nur „befugt“ sind, die Umstände des Abs. 2 zu prüfen, sondern „verpflichtet“ sind, die Finanzierungsvoraussetzungen einer Prüfung zu unterziehen. Es sollte in diesem Zusammenhang erforderlich sein, die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Soweit die Kommission das Ziel verfolgt „Verbandsklagen vollkommen transparent“ zu machen, sollte dies durch strengere Anforderungen an die Nachweispflichten erreicht werden.

5. Artikel 8 - Vergleiche

Artikel 8 enthält Bestimmungen zu Kollektivvergleichen im Rahmen der Richtlinie.

Aus Sicht der DK ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Kollektivvergleichen die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten vollumfänglich gewahrt werden. Dazu ist es unabdingbar, dass die von dem Vergleich betroffenen Verbraucher namentlich bekannt sind, diese sich dem Verfahren angeschlossen haben („Opt-in“) und sich die Wirkung des Vergleichs nur auf diese namentlich bekannten Verbraucher erstreckt. Die Zustimmungsmöglichkeit zu einem gerichtlichen Vergleich lediglich am Ende des Verfahrens, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Artikel 8 Abs. 4 sieht vor, dass Vergleiche der Prüfung durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde unterliegen sollen. Dabei muss aus Sicht der DK sichergestellt sein, dass dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde tatsächlich alle Informationen vorliegen, damit es die Angemessenheit des Vergleichs dem Grunde und der Höhe nach überprüfen kann.

Ein entsprechendes „Korrektiv“ durch das Gericht ist insbesondere mit Blick auf den in diesen Fällen häufig auftretenden „Vergleichsdruck“ erforderlich. Die in den USA praktizierten „class actions“ machen deutlich, dass aufgrund des erheblichen medialen Drucks und der Angst vor einem Reputationsverlust einer „einvernehmlichen“ Lösung zugestimmt wird, obwohl diese jenseits des tatsächlichen Sachverhalts und

den rechtlichen Gegebenheiten liegt. Diesen Missbrauchs- und Erpressungsrisiken sollte in der Richtlinie angemessen entgegengewirkt und den Gerichten und Verwaltungsbehörden entsprechende Prüfpflichten auferlegt werden.

Abzulehnen ist die Wahlmöglichkeit des Verbrauchers in Art. 8 Abs. 6 Satz 1, den erzielten Vergleich anzunehmen oder nicht anzunehmen. Artikel 8 Abs. 6 Satz 2 sieht ferner vor, dass der Verbraucher trotz einer Einigung durch Vergleich „zusätzliche Rechtsansprüche“ geltend machen und damit weitere Abhilfemaßnahmen fordern kann. Dies birgt das Risiko, dass neben Vergleichen Anreize für „Folgeprozesse“ geschaffen werden. Die Regelungen zum Vergleich sollten so ausgestaltet sein, dass das Ziel „abschließende Beendigung der gerichtlichen Auseinandersetzung“ erreicht und der Rechtsfrieden wiederhergestellt wird.

6. Artikel 9 - Unterrichtung über Verbandsklagen zu weitgehend

Nach Art. 9 soll sichergestellt sein, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichten können, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen zu unterrichten.

a. Umfang der Unterrichtungspflicht

Aus Sicht der DK sind die in Art. 9 normierten Unterrichtungspflichten des Unternehmers zu weitgehend. Ist nach dem Richtlinienentwurf der Kreis der betroffenen Verbraucher nicht bekannt, ist eine Information der Verbraucher durch den Unternehmer bereits nicht umsetzbar. Um den Anforderungen gerecht zu werden, müssten derartige Informationen weit über den Kreis der betroffenen Verbraucher hinaus verteilt werden, was mit unangemessen hohen Kosten verbunden wäre.

Wenn überhaupt sollte die Formulierung des Art. 9 zwischen den in Art. 5 beschriebenen Verbandsklagen differenzieren. Die Unterrichtungsverpflichtung sollte nur Entscheidungen bzw. Vergleiche umfassen, die Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen betreffen. Zudem ist auch nicht nachvollziehbar, warum ein Unternehmer auch im Fall seines eigenen Obsiegens (Klageabweisung) auf seine Kosten die Verbraucher von diesem Umstand unterrichten sollte. Die Regelung sollte bei Bestehenbleiben einer Unterrichtungspflicht auch in diesem Kontext nachgebessert werden.

Weiterhin bleibt in Art. 9 unklar, ob der Unternehmer nur in seinem Mitgliedstaat oder auch in anderen Mitgliedstaaten informieren muss. Unausgewogen ist in diesem Zusammenhang auch Art. 15 Abs. 2, der normiert, dass Kosten für die Information der Verbraucher vom Unternehmer (bei erfolgreicher Klage) zurückgefordert werden können. Ferner sollte die qualifizierte Einrichtung zumindest in den Fällen - in denen eine Klage abgewiesen worden ist - entsprechend zur Information der Öffentlichkeit verpflichtet sein, um etwaige Reputationsschäden des Unternehmens zumindest teilweise wiedergutzumachen.

b. Unterrichtung über Homepage

Bei Bestehenbleiben einer Unterrichtungspflicht sollte es die Richtlinie generell als ausreichend ansehen, dass die für den Verbraucher erforderlichen Informationen leicht auffindbar auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden.

c. Unterrichtung bei Vergleichen

In den Fällen, in denen eine Vergleichslösung zustande kommt, ist es unbillig, nur den Unternehmer in die Pflicht zur Unterrichtung zu nehmen. Allgemein wird der Vergleich als eine Einigung durch wechselseitiges Nachgeben der eigenen Rechtsposition verstanden. Wenn aber beide Parteien in diesem Sinne zu einer Lösung kommen, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, die Informationspflicht nur einer Partei aufzuerlegen. Zudem muss der Vergleich aus Sicht der DK auch die Möglichkeit bieten, über die Kosten zu disponieren. Im Richtlinienentwurf sollte daher gegebenenfalls auch über die Unterrichtungspflichten disponiert werden können.

7. Artikel 10 - Auswirkungen von rechtskräftigen Entscheidungen

Artikel 10 erläutert die Auswirkungen rechtskräftiger Entscheidungen, mit denen der Verstoß gegen die von dieser Richtlinie erfassten Unionsvorschriften festgestellt wird. Ist eine Entscheidung, mit der ein Verstoß festgestellt wird, rechtskräftig, so soll dies bei späteren Rechtsschutzverfahren im selben Mitgliedstaat als „unwiderlegbarer Beweis“ für den Verstoß gelten. In grenzüberschreitenden Fällen begründen rechtskräftige Entscheidungen eine „widerlegbare Vermutung“, dass ein Verstoß gegen das Unionsrecht vorliegt.

Die von der Richtlinie offenbar bezweckte „Rechtskrafterstreckung“ von Entscheidungen auf andere Verfahren bewertet die DK kritisch. Eine Rechtskrafterstreckung auf Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn - beispielsweise bei Gesellschafterstreitigkeiten - Entscheidungen gezwungenermaßen für und gegen alle Betroffenen gleich gelten müssen.

Eine solche Ausnahmesituation liegt im Anwendungsbereich der Richtlinie allerdings erkennbar nicht vor. In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachvollziehbar, warum eine solche Rechtskrafterstreckung nicht auch in den Fällen gelten soll, in denen eine Klage abgewiesen oder festgestellt wird, dass ein geltend gemachter Anspruch nicht besteht. Es sollte zudem klargestellt werden, dass Art. 10 Abs. 1 lediglich auf Entscheidungen dieser Richtlinie anwendbar ist.

8. Artikel 11 - Hemmung der Verjährungsfrist

Artikel 11 normiert eine hemmende Wirkung der Verbandsklage in Bezug auf Verjährungsfristen. Die Regelung soll Verbrauchern, die durch den Verstoß geschädigt wurden, eine angemessene Möglichkeit einräumen, ein Rechtsschutzverfahren im Sinne einer Verbandsklage oder im Wege einer Einzelklage anzustrengen.

Soweit Verbandsklagen grundrechtskonform als Opt-in-Verfahren ausgestaltet werden, besteht keine Veranlassung, Verjährungsfristen anders zu behandeln als nach dem jeweils geltenden Recht. Bei Verbandsklagen handelt es sich um Verfahrensrecht, Eingriffe in das materielle Recht sollten aus Sicht der DK unterbleiben.

9. Artikel 12 - Verfahrensbeschleunigung

Nach Art. 12 sollen alle Verbandsklagen zügig behandelt werden und für Verbandsklagen, mit denen eine einstweilige Verfügung erwirkt wird, sollen im beschleunigten Verfahren behandelt werden. Die Norm soll sicherstellen, dass etwaige weitere Schäden, die durch eine den Gegenstand der Verbandsklage bildende

Praktik eines Unternehmens verursacht werden können, so schnell wie möglich verhindert werden können (Richtlinienentwurf Seite 19).

Da gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) jedermann den Anspruch hat, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, ist eine Bevorzugung von Verbandsklagen in Bezug auf andere Verfahrensarten abzulehnen.

10. Artikel 13 - Ausforschungsbeweis ist strikt abzulehnen

Nach Art. 13 soll das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das bzw. die mit der Verbandsklage befasst ist, auf Antrag der qualifizierten Einrichtung, die die Verbandsklage erhoben hat, den beklagten Unternehmer auffordern, die für den Fall erheblichen Beweismittel vorzulegen, die seiner Kontrolle unterliegen. Nach den Erläuterungen der Kommission soll mit dieser Bestimmung ein Mindestmaß an effektivem Zugang zu den Informationen gewährleistet werden, die qualifizierte Einrichtungen benötigen, um ihre Klage zu belegen.

Die DK lehnt ein derartiges „Ausforschungsverfahren“ ab. Das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren erinnert an die in den USA existierenden „discovery-Verfahren“. Hierbei handelt es sich um ein Instrument, das aus Sicht der DK extrem missbrauchsanfällig ist. Denn mit diesem Instrument ist es der Partei möglich, den Gegner mit teuren „discovery-Maßnahmen“ zu überfluten. In den US-amerikanischen „class-action“ wird es daher auch dazu genutzt, den Gegner zu zermürben und einen ungerechtfertigten Vergleich zu erzwingen. Ein solches Instrument benachteiligt das beklagte Unternehmen unverhältnismäßig und ist nicht mit dem Grundsatz der fairen Prozessführung zu vereinbaren.

Ein solches Ausforschungsverfahren widerspricht zudem den europäischen Rechtstraditionen. Umfangreiche Auskunftsersuchen ohne spezifizierte Anträge sind nicht nur als unzulässige Ausforschung und damit als Verstoß gegen geltendes Prozessrecht zu qualifizieren, sondern verstoßen auch gegen europäisches Datenschutzrecht. Keinesfalls ausreichend ist die Bezeichnung der bloßen Kategorie von Beweismitteln, da der Schutz von Geschäftsgeheimnissen gefährdet wäre. Zumindest sollte die Richtlinie vorsehen, dass sensible Passagen von Dokumenten unkenntlich gemacht werden können.

Das Recht auf Vorlage von Beweismitteln wird zudem wiederum nur der qualifizierten Einrichtung eingeräumt. Dem Unternehmen steht ein solches Recht nach dem Richtlinienentwurf nicht zu. Dies widerspricht aus Sicht der DK in erheblichem Maße dem Prinzip der „Waffengleichheit“ im Zivilprozess, nachdem die Gleichheit der Rechtspositionen der Parteien im Sinne einer prozessualen Chancengleichheit sichergestellt werden muss. Nach Auffassung der DK sollten die Regelungen zu den Beweismitteln in Art. 13 nicht als „Einbahnstraße“ und damit nicht nur einseitig zu Lasten einer Partei formuliert sein.

11. Artikel 14 - Sanktionen

Nach Art. 14 sollen Mitgliedstaaten wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen für den Fall vorsehen, dass der beklagte Unternehmer einer im Rahmen einer Verbandsklage ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde nicht nachkommt. Diese Sanktionen sollen in allen Mitgliedstaaten in Form von Geldbußen verhängt werden können.

Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden sind schon derzeit mit hoheitlichen Mitteln durchsetzbar, soweit ihnen nicht nachgekommen wird. Darüber hinausgehende Sanktionen - wie die in

der Richtlinie vorgeschlagenen Geldbußen - sind daher abzulehnen. Aus Sicht der DK ist es auch verfehlt, bei der Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu berücksichtigen. Würde man die Einnahmen den qualifizierten Einrichtungen zukommen lassen, würde man hier den falschen Anreiz setzen, möglichst viele Verfahren anzustrengen.

12. Artikel 15 - Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen gefährdet deren Unabhängigkeit

Artikel 15 soll sicherstellen, dass qualifizierte Einrichtungen nicht aufgrund der mit den Verfahren verbundenen Kosten daran gehindert werden, Verbandsklagen zu erheben. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben dabei den Auftrag, die Zusammenarbeit zwischen qualifizierten Einrichtungen zu fördern, damit es zu einer verstärkten Anwendung von Verbandsklagen kommt.

Die DK lehnt eine staatliche Unterstützung von qualifizierten Einrichtungen ab. Müssten qualifizierte Einrichtungen nicht mehr die finanziellen Konsequenzen von fehlerhaften Einschätzungen eines Verfahrensausgangs selbst tragen, dann bestünde hinsichtlich der Verfahrenseinleitung kaum ein Hindernis. Dies birgt ein erhebliches Risiko, dass Unternehmen mit unberechtigten Klagen konfrontiert würden.

Eine staatliche finanzielle Unterstützung gefährdet zudem die Unabhängigkeit der qualifizierten Einrichtung und widerspricht dem Grundsatz der Waffengleichheit im Zivilprozess. Denn Unternehmen soll nach dem bisherigen Richtlinienentwurf eine solche Unterstützung nicht zustehen. Dieses Ungleichgewicht kann gerade für kleine und mittelständische Unternehmen eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. Aus diesem Grund müsste gefordert werden, dass auch Verfahrenskosten für Unternehmer kein finanzielles Hindernis darstellen dürfen.

Wie bereits oben erwähnt, ist in Art. 15 Abs. 2 eine Schlechterstellung zu Lasten beklagter Unternehmen normiert, die so nicht bestehen bleiben sollte. Zudem sollte das „Informationsrecht“ der qualifizierten Einrichtung näher bestimmt werden. Die Einrichtung sollte aus Sicht der DK nicht uneingeschränkt über das Verfahren berichten und informieren dürfen. Eine Kostentragung sollte zudem nur auf die notwendigen Informationen über das laufende Verfahren via Internet beschränkt sein.

13. Artikel 16 - Grenzüberschreitende Verbandsklagen

Artikel 16 enthält Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Verbandsklagen. Er soll sicherstellen, dass die Befugnis von qualifizierten Einrichtungen in einem Mitgliedstaat eine Verbandsklage anzustrengen, in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird. Darüber hinaus sollen qualifizierte Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, gemeinsam im Rahmen einer einzigen Verbandsklage tätig zu werden.

Aus Sicht der DK muss es weiterhin möglich sein, die Aktivlegitimation einer qualifizierten Einrichtung zu bestreiten. Es muss gewährleistet sein, dass sich der beklagte Unternehmer gegen einen unberechtigt einschreitenden Kläger angemessen verteidigen kann. Eine solche Verteidigung ist nicht mehr möglich, wenn Gerichte und Verwaltungsbehörden den Eintrag in ein Verzeichnis als Klagebefugnis akzeptieren müssen. Zumindest muss dem Unternehmer aber die Möglichkeit gegeben werden, eine Überprüfung bei der Behörde anzustrengen, die für die Aufnahme der qualifizierten Einrichtung in das Verzeichnis zuständig ist. In Art. 16 Abs. 4 sollte festgeschrieben werden, dass es auch dem beklagten Unternehmer möglich sein muss, eine Überprüfung zu beantragen.

Schließlich sollte es nicht bloß die Möglichkeit, sondern die Pflicht einer qualifizierten Einrichtung sein, gemeinsam wegen ein und desselben Verstoßes nur ein Gericht anzurufen. Ansonsten liefe man Gefahr divergierende Entscheidungen zu erhalten. Einer solchen „Rechtszersplitterung“ sollte aus Sicht der DK entgegen gewirkt werden.

* * * * *